

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft Unions=Gestüt Hoppegarten.

会社名
ウニオン種馬ホッペガーデン株式会社

認可年月日
1870.06.18.

業種
その他

掲載文献等
Beilage zum 28sten Stück des Amtsblattes pro 1870 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名
18700618AGUGH_A.pdf

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts pro 1870

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidentiums zu Berlin,

betreffend die Concession und das Statut der „Actien-Gesellschaft Unions-Gesüt Hoppegarten“.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Unions-Gesüt Hoppegarten“, mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut, wie selches in der mit einem Fests anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 10. Mai d. J. verlaubar ist.

Berlin, den 18. Juni 1870.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Igenplitz v. Selchow.

gez. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 2. Juli 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Herzog.

Ausfertigung IV: 8976.

wird hierdurch mit dem Statut der „Actien-Gesellschaft Unions-Gesüt Hoppegarten“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Juli 1870.

Königliches Polizei-Präsidentium.

Statut

der

„Actien-Gesellschaft Unions-Gesüt Hoppegarten.“

Titel I.

Bildung, Zweck, Sitz, und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts und auf Grund des Gesetzes, zwischen den unterzeichneten Personen, und allen denen, welche sich durch Erwerbung von Actien an der Gesellschaft betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Unions-Gesüt Hoppegarten“ errichtet.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht daselbst, doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf Letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Actionaire als solche, gegen die Gesellschaft, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Actionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil am Sitze der Gesellschaft.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung der Zucht edler Pferde in Deutschland, namentlich der Ankauf von Hoppegarten und der Betrieb der darauf befindlichen Etablissements für Rennbahn und Pferdezucht.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt.

Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der General-Versammlung nach näherer Bestimmung des § 17 beschlossen werden.

Titel II.

Gesellschafts-Kapital und Actien.

§ 5. Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird auf 150,000 Thaler, schreibe: „Einhundertfünfzigtausend Thaler“ Courant festgesetzt und auf 750 Stück, Actien, eine jede über Zweihundert Thaler Courant lautend, vertheilt. Eine Erhöhung desselben kann nur von der General-Versammlung nach näherer Bestimmung des § 17 beschlossen werden, doch genügt bei einer Erhöhung bis zur Summe von 200,000 Thalern ministerielle Genehmigung.

§ 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem, diesem Statut beigegebenen Formular A in fortlaufenden, aus dem Stamm-Actienbuche auszugehenden Nummern ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Actien werden Dividendenscheine nebst Talons jedesmal auf 5 Jahre nach den beiliegenden Formularen B und C ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Actienbetrages werden besondere

mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen und von drei Directions-Mitgliedern unterschriebene Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Zeichners lauten.

Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

§ 7. Ein jeder Actienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actien-Kapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von 40% gar nicht, nach Einzahlung von 40% nur durch Beschluß des Directoriums der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Gesellen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 8. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach den Bedürfnissen der Gesellschaft, in Raten von zehn bis fünfzig Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer von dem Directorium durch die öffentlichen Blätter (§ 14) zu erlassenden Aufforderung.

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen zehn Procent und innerhalb des ersten Jahres nach Bestätigung des Statuts mindestens vierzig Procent der Actienbeträge eingefordert und eingezahlt werden.

Das Directorium ist befugt, die Vollenzahlung von Actien jeder Zeit anzunehmen.

§ 9. Wer innerhalb der nach § 8 festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer zweimal erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Directoriums durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Directorium neue Actienzeichner zugelassen werden.

Das Directorium ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einlagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Conventionalstrafe gegen die säumigen Actionaire zu beschließen.

§ 10. Die einzelnen Raten, welche auf die Actien eingehen, werden von dem Zahlungstage bis zur Vollzahlung der Actie, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 1870 mit vier Procent pro anno verzinst.

Für die spätere Zeit tritt der Anspruch auf die Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft ein (§ 36).

§ 11. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte

einzelnen und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 12. Die Amortisation verlorener Actien und Quittungsbogen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Antrag und auf Kosten des Verlierers.

An Stelle derselben fertigt das Directorium, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisations-Urteils in dem Actienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Documente gleicher Art unter neuen Nummern aus. Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Das Directorium ist aber verpflichtet, den Betrag an denjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der in § 38 festgesetzten vierjährigen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf dieser Frist zahlen zu lassen, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind. Auch die Mortification der Talons ist ausgeschlossen.

Wird der Talon bis zur Fälligkeit des vierten der Dividendenscheine, welcher gegen Rückgabe desselben zu empfangen war, nicht eingereicht, so kann die Aushändigung der neuen Serie Dividendenscheine nebst Talon an den Inhaber der betreffenden Actie erfolgen. Streitigkeiten zwischen dem Inhaber der Actie und dem Inhaber des Talons sind demnach im Rechtswege zum Austrage zu bringen.

§ 13. Ueber den Betrag seiner Actien hinaus ist kein Actionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im § 9 bestimmten Conventionalstrafe ausgenommen.

§ 14. Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Actionaire zu erlassen sind, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die „Bosische“, die „Neue Preussische Zeitung“, sowie den „Sporn“ zu Berlin veröffentlicht sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis das Directorium statt des eingegangenen ein anderes bestimmt hat.

Auch außer dem Falle des Eingehens steht es dem Directorium zu, an Stelle der bisherigen Gesellschaftsblätter andere Blätter zu wählen.

Jede Aenderung eines Gesellschaftsblattes ist durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch bestehen und noch zugänglich sind, und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt zu machen.

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 15. Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt:

- A. durch die General-Versammlung,
- B. durch das Directorium.

A. Von der General-Versammlung.

§ 16. Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit aller Actionaire und beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire, auch wenn dieselben in der General-Versammlung nicht anwesend oder nicht vertreten sind.

§ 17. Beschlüsse der General-Versammlung sind außer dem Fall des § 39 erforderlich:

- 1) zur Wahl der Directoren,
- 2) zur Wahl der Rechnungs-Revisoren,
- 3) zur Ertheilung der Decharge an das Directorium,
- 4) zur Abänderung des Statuts, insbesondere zur Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft,
- 5) zur Abänderung der von einer früheren General-Versammlung gefassten Beschlüsse,
- 6) zur Vermehrung des Grundkapitals über 150,000 Thaler hinaus,
- 7) zur Aufnahme von Anleihen, mögen diese in der Aufnahme baarer Beträge bestehen, oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahres erfolgt,
- 8) zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im § 4 bestimmte Zeit hinaus,
- 9) zur Erledigung derjenigen Anträge, die von dem Directorium oder einzelnen Actionairen (cf. § 23) zur Beschlußnahme der General-Versammlung gebracht werden; resp. nach der Bestimmung des § 32 gebracht werden müssen.

Die Beschlüsse ad 4, 6 und 8 können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Actien gefasst werden und bedürfen dieselben vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§ 18. Alle General-Versammlungen werden in Berlin abgehalten und von dem Directorium mittelst einmaliger öffentlicher Befanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der General-Versammlung in den § 14 gedachten Blättern erschienen sein muß, berufen.

In der Befanntmachung muß der Zweck der General-Versammlung angegeben sein.

§ 19. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen ist jeder Besitzer von Actien berechtigt, welcher dieselben spätestens am zweiten Geschäftstage vor dem Tage der General-Versammlung bis Mittags 12 Uhr im Bureau der Gesellschaft oder bei den von dem Directorium jedesmal bekannt zu machenden Handlungshäusern, von denen jedenfalls eins in Berlin seinen Wohnsitz haben muß, niedergelegt hat. Quittungsbogen, auf welche die bis zur Zeit der General-Versammlung fällig gewordenen Ratenzahlungen geleistet sind, werden dabei den Actien gleichberechnet.

Ueber die geschehene Niederlegung der Actien resp. Quittungsbogen wird eine Bescheinigung ertheilt, welche als Einlasskarte für die General-Versammlung dient und gegen deren Wiedereinreichung die deponirten Do-

cumente, von dem auf die General-Versammlung folgenden Tage an zurückgegeben werden.

§ 20. Stimmberechtigte Actionaire, die in der General-Versammlung nicht erscheinen, können sich durch andere in der Versammlung anwesende Actionaire vertreten lassen.

Die Vertretung von Handelsfirmen, von Ehefrauen, von bevormundeten Personen, von juristischen Personen und Corporationen kann durch ihre gesetzlichen Repräsentanten erfolgen, auch wenn die Vertreter nicht Actionaire sind.

Die zur Legitimation der Vertreter erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind dem Directorium zu überreichen, welches über die Auslänglichkeit zu entscheiden hat.

Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, inwiefern solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß das Directorium jedenfalls als auslänglich anerkennen.

§ 21. Die erste General-Versammlung ist sofort nach Befanntmachung des Allerhöchst bestätigten Statuts im Amtsblatt durch die in § 44 genannten drei Herren zum Zweck der Wahl der ersten Mitglieder des Directoriums und zur Beschlußfassung über den Ankauf oder die Pachtung von Hoppegarten und des darauf befindlichen Etablissements zu berufen. Sodann findet eine ordentliche General-Versammlung alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats März statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft das Directorium es für nöthig erachtet, oder Actionaire, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Actien resp. Quittungsbogen eigenhümlich besitzen, darauf antragen.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist erforderlich, daß die Actien resp. Quittungsbogen der Antragsteller bei Einreichung des Antrages im Bureau der Gesellschaft deponirt werden. Die Rückgabe erfolgt nach abgehaltener General-Versammlung.

§ 22. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Directoriums (§ 28) den Vorsitz. Er ernennt die ihm erforderlich erscheinende Anzahl Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und setzt den Abstimmungsmodus fest.

Bei den von den General-Versammlungen vorzunehmenden Wahlen findet jedoch stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen, mit Ausnahme der Fälle, für welche die gegenwärtigen Statuten Anderes bestimmen (cf. §§ 17 und 39) werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefasst. Bei den Abstimmungen giebt jede Actie eine Stimme.

Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Antrag, über welchen Beschluß gefasst worden, als abgelehnt.

Er giebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität oder Stimmengleichheit, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden

zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch den Vorsitzenden bewirkt wird.

§ 23. In den ordentlichen General-Versammlungen erstattet das Directorium über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht, unter Vorlegung der Bilanz des nächstvorhergegangenen Betriebsjahres.

Sodann erwählt die General-Versammlung:

- 1) die Mitglieder des Directoriums gemäß § 25 und
 - 2) zwei Rechnungs-Revisoren,
- und beschließt,
- 3) über die Ertheilung der Decharge für das Directorium,
- sowie

- 4) über alle Anträge, die von dem Directorium oder von einzelnen Actionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht und bei der Berufung bekannt gemacht sind.

Anträge der Actionaire gelangen jedoch nur dann zur Beschlußnahme, wenn sie so zeitig bei dem Directorium schriftlich eingebracht sind, daß die Bekanntmachung noch erfolgen kann und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Discussion durch mindestens 5 Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit eingerechnet, unterstützt werden.

Die Wahl der Rechnungs-Revisoren erfolgt immer für dasjenige Betriebsjahr, innerhalb dessen die betreffende ordentliche General-Versammlung stattfindet. Dieselben haben die Bilanz dieses Betriebsjahres auf Grund der Bücher der Gesellschaft zu prüfen und den Befund in einem Protokolle niederzulegen, welches in der nächsten ordentlichen General-Versammlung mit der Bilanz selbst vorzulegen ist und auf Grund desselben die General-Versammlung über die Ertheilung der Decharge Beschluß zu fassen hat.

Die in der im Jahre Eintausend Achthundert einundsiebenzig stattfindenden ordentlichen General-Versammlung zu erwählenden Revisoren haben nicht bloß die Bilanz pro 1871, sondern auch diejenige für die Zeit von Begründung der Gesellschaft bis ultimo Eintausend Achthundert und siebenzig zu prüfen.

Der Beschluß wegen Ertheilung der Decharge für letztere bleibt daher bis zur zweiten ordentlichen General-Versammlung ausgesetzt.

§ 24. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Die Namen der erschienenen, zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§ 19) Actionaire resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem Jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Directorium zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist.

Das Protokoll ist gütlich vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschluß des Protokolls anwesenden Scrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Von dem Directorium.

§ 25. Das Directorium hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus sieben Personen, die von der General-Versammlung gewählt werden und von denen mindestens drei ihren Wohnsitz in Berlin haben.

Die Mitglieder des Directoriums werden auf drei Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, daß immer nach einem Jahre zwei und nach dem dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind sofort wiederwählbar.

§ 26. Das Directorium in seiner ersten Zusammensetzung bleibt bis zu der dritten, im Jahre 1873 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung in Function.

Erst mit Ablauf dieser Zeit beginnt das alljährliche Ausscheiden und die Besetzung der Vacanzen durch Wahl der General-Versammlung.

§ 27. Ein jedes Mitglied des Directoriums muß mindestens fünf Actien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und für die Dauer seiner Funktionszeit bei der Kasse der Gesellschaft niederlegen.

Dieselben dürfen während dieser Zeit weder veräußern, noch belastet werden.

§ 28. Das Directorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen einer in Berlin wohnen muß.

§ 29. Ein jedes Mitglied des Directoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Die solchergestalt, oder sonst auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Directoriums in einer deshalb besonders anzuberäumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt. Das vom Directorium gewählte Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung in Function, in welcher alsdann eine Neuwahl erfolgt.

§ 30. Das Directorium versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf den Antrag eines Mitgliedes ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen 14 Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Sitzungen des Directoriums finden der Regel nach in Berlin statt.

Die Beschlüsse des Directoriums werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und müssen mindestens drei Mitglieder für einen Beschluß stimmen, wenn derselbe gültig sein soll.

Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen kommt der in § 22 bezeichnete Modus zur Anwendung.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Directoriums gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von demjenigen, der den Vorsitz geführt hat, sowie von mindestens noch einem Mitgliede des Directoriums zu unterschreiben.

§ 31. Das Directorium vertritt die Gesellschaft in allen Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen und Behörden gegenüber unbeschränkt. Alle Erlasse, Verträge und sonstigen Erklärungen desselben sind nur dann gültig vollzogen, wenn sie von drei Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 32. Das Directorium verfügt und beschließt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung unterliegen. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, die laufenden Geschäfte unter seine Mitglieder zu vertheilen, Special-Vollmachten für dieselben oder für dritte Personen auszustellen und namentlich einen Betriebs-Director anzustellen, dem die technische Leitung des Geschäfts und der damit verbundenen Anlagen übertragen wird. Die Functionen dieses Betriebs-Directors werden durch eine besondere vom Directorium zu erlassende Instruction festgestellt.

Eine Zusicherung von Pensionen darf nicht erfolgen, auch müssen sämtliche Beamte, ausgenommen den Betriebs-Director, welcher auf 12 Jahre engagirt werden kann, auf längstens sechsmonatliche Kündigung angestellt werden.

Beschlüssen der General-Versammlung, welche eine Kündigung von auf Kündigung angestellten Beamten anordnen, muß das Directorium Folge leisten.

Bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien oder Gerechtigkeiten zu einem Kauf resp. Verkaufspreise von 10,000 Thalern oder mehr, sowie bei Ausführung von Neubauten zu einem gleichen oder höheren Betrage ist jedoch das Directorium an die Zustimmung der General-Versammlung gebunden.

§ 33. Die Legitimation des Directoriums wird durch gerichtliche oder von einem Notar beglaubigte Extracte aus den betreffenden Wahlverhandlungen geführt.

Es ist daher auch im Falle einer nach § 29 stattfindenden Ergänzungswahl über dieselbe ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der Mitglieder des Directoriums, sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind nach einer jeden Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 34. Die Mitglieder des Directoriums erhalten für ihre Mithaltung zusammen sieben Procent des Jahresgewinnes und Erstattung der baaren Auslagen für ihre im Interesse der Gesellschaft nach dem Beschlusse des Directoriums zu machenden Reisen.

Die General-Versammlung kann jederzeit über die Höhe der Remuneration der Mitglieder des Directoriums abändernde Beschlüsse fassen.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 35. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, zunächst jedoch am Schlusse des Jahres 1870 ist von dem Directorium eine vollständige Inventur, welche das gesammte Besitzthum der Gesellschaft mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände zu umfassen hat, aufzustellen und die Bilanz zu ziehen.

In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt, dasselbe gilt bei neuen Erwerbungen von Immobilien und Mobilien für dasjenige Jahr, in welchem die Erwerbung stattgefunden hat. In einem jeden folgenden Jahre bestimmt das Directorium, wieviel abzuschreiben ist.

Die Abschreibungen auf Baunwerke müssen jedoch mindestens ein Procent, auf Maschinen und Mobilien mindestens fünf Procent jährlich betragen.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Activis der Gesellschaft die Passiva derselben mit Einschluß der Einschüsse der Actionaire gegenüberzustellen.

§ 36. Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Das Directorium bestimmt, wieviel von diesem Reingewinn mit Berücksichtigung auf die erforderlichen Betriebsmittel und die Liquidität der Activa zur Vertheilung gebracht werden kann und soll. Von dem ganzen Betrage des Reingewinns fließen vorweg zehn Procent zu einem Reservefonds, bis derselbe die Höhe von zehn Procent des ausgegebenen Actienbetrages erreicht hat. Ist derselbe angegriffen, so muß er bis auf seine statutenmäßige Höhe wieder ergänzt werden.

Der Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben und Verluste.

Der dann verbleibende Rest wird nach Abzug des Gewinnanteils für das Directorium und der Taxime für den Betriebs-Director als Dividende gleichmäßig auf die Actien der Gesellschaft vertheilt.

§ 37. Die öffentlich bekannt zu machende Bilanz nebst der Inventur und der vom Directorium beschlossenen Gewinn-Vertheilung sind bis zu dem auf den Tag des Bilanz-Abschlusses zunächst folgenden ersten März den Revisoren zur Prüfung im Bureau der Gesellschaft offen zu legen.

Etwaige Monita der Revisoren sind in dem von den Revisoren aufzunehmenden Revisions-Protokolle zu vermerken und, falls eine Verständigung zwischen ihnen und dem Directorium nicht stattfindet, vor die nächste ordentliche General-Versammlung zu bringen, welche über die Verfolgung derselben, sowie über die Ertheilung der Decharge zu beschließen hat.

Die Bilanz ist gemäß Art. 12 Nr. 7 des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handels-Gesetzbuch spätestens bis 30. Juni der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Decharge für den Betriebs-Director ertheilt das Directorium, nachdem es selbst dechargirt worden ist.

§ 38. Die Auszahlung der für ein Betriebsjahr festgesetzten Dividenden erfolgt spätestens im April des nächsten Jahres. Der Betrag derselben, die Zahlungszeit und die Zahlungskstellen werden vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Ablauf desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 39. Von dem Directorium oder von Actionairen, welche zusammen zwei Drittheil des emittirten Actien-capitalis der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen General-Versammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Actien besprochen werden.

§ 40. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in Artikel 242 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs bestimmten Fällen ein.

§ 41. Im Falle der Auflösung, außer wenn solche durch Eröffnung des Concurfes erfolgt, hat die General-Versammlung die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen.

Titel VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 42. Alle Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die sich zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen etwa ergeben möchten, sollen mit alleinigem Ausschluß des im § 9 vorgesehenen Falles durch Schiedsrichter geschlichtet werden.

Ein jeder Theil wählt einen Schiedsrichter und diese selbst wählen einen Obmann.

Können sich die Schiedsrichter hierüber nicht einigen, so ernannt der Präsident des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin oder das nächste nicht betheiligte Gerichtsmitglied den Obmann.

Das solchergehalt gebildete Schiedsgericht, welches in Berlin zusammengetreten muß, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Verzögert ein Theil die Wahl des von ihm zu ernennenden Schiedsrichters länger als vierzehn Tage nach erhaltener schriftlicher Aufforderung, in welcher zugleich der von dem anderen Theile gewählte Schieds-

richter genannt und die ihm gerichtlich oder notariell insinuirt werden muß, so geht das Wahlrecht auf den anderen Theil über. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei der Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Berlin zu bezeichnen, welchem alle processualischen Acte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so erfolgt die Instanzion gültig auf dem Proceß-Bureau des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet keinerlei Berufung auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte statt, es sei denn, daß dieselbe nach § 172 I. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung als nichtig angefochten würde.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§ 43. Die Königliche Staatsregierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur das Directorium, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Verhandlungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von allen Anlagen und den Kassen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmung.

§ 44. Es wird hierdurch den Herren:

- 1) Hofstallmeister Fedor von Rauch wohnhaft in Berlin,
 - 2) Commercierrath Wilhelm Herz wohnhaft in Berlin,
 - 3) Banquier Adolph Abel wohnhaft in Berlin,
- gemeinschaftlich mit dem Recht der Substitution Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Königliche Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des § 1. dieses Statuts beitretende Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Schema A.

(Trockener Stempel.)

N^o

Actie

der

Actien-Gesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten

über

Zweihundert Thaler in Preussischem Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist auf Höhe von Zweihundert Thalern Preussisch Courant an dem gesammten Eigenthume und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Actionairs betheiligt.

Berlin, den ... ten 18 ...

Das Directorium.

N. N.

Vorsigender.

(Eigenhändige Unterschrift.)

N. N.

Mitglied.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Eingetragen sub Fol. des Registers.

Schema B.

Dividendenschein

zur

Actie der Actien-Gesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten

N^o

Inhaber dieses Scheins erhält den Betrag der für das Jahr ermittelten Dividende aus der Gesellschaftskasse im April

Im Falle des Verlustes wird nach § 12 des Statuts verfahren.

Berlin, den ... ten 18 ...

Das Directorium.

(Facsimile.)

N. N.

Vorsigender.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile.)

N. N.

Mitglied.

Der Rendant.

(Unterschrift.)

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Ab-
laufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie
fällig geworden sind, nicht erhoben worden sind, verfallen
laut § 38 des Statuts zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Actien-Gesellschaft Unions-Gestüt/Hoppegarten.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfangt gegen Rückgabe desselben, neue Dividendenscheine vom Jahre 18... ab laufend zur Actie N^o

Berlin, den ... ten 18...

Das Directorium

(Facsimile.)

N. N.

Vorsigender.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile.)

N. N.

Mitglied.

Der Kendant.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Register Fol.

Die Verifikation der Talons ist ausgeschlossen. Bis zur Fälligkeit des 4ten der Dividendenscheine, welcher gegen Rückgabe desselben zu empfangen ist, nicht eingereicht, so kann die Ausbändigung der neuen Serie Dividendenscheine nebst Talon an den Inhaber der betreffenden Actie erfolgen. Streitigkeiten zwischen dem Inhaber der Actie und dem Inhaber des Talons sind demnachst im Rechtswege zum Austrage zu bringen.